Heft 6-2025 | EUR 9,00 | C 12232

Sozialismus.de

Monatlich Hintergründe, Analysen und Kommentare | täglich im Netz

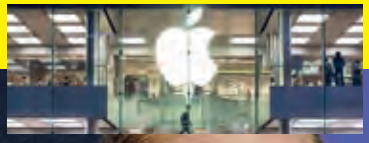

Norbert Reuter: Rahmenbedingungen der Tarifpolitik

J. Specht | C.-J. Göpfert: Kämpfe bei CFM und Nestlé

Forum Gewerkschaften

Beiträge u.a. von Andreas Fisahn, Joachim Rock, Joachim Bischoff, Bernhard Müller, Florian Weis, Hasko Hüning, Manuel Schmitt, Janis Ehling, Wolfgang Müller

Dies ist ein Artikel aus der Monatszeitschrift Sozialismus.de.
Informationen über den weiteren Inhalt finden Sie unter
www.Sozialismus.de.
Dort können Sie ebenfalls ein Probeheft
bzw. ein Abonnement bestellen.

Aktuelle Analysen ohne Paywall

veröffentlicht die Redaktion zwischen den monatlichen Printausgaben im Netz auf

www.Sozialismus.de

2025 anhaltende Stagnation

Die »Wirtschaftsweisen« korrigieren ihre bisherige Prognose: Für 2025 wird kein Wachstum mehr erwartet, frühestens 2026 könnte sich die Lage mit einem mageren Plus von einem Prozent etwas bessern. Allerdings biete das 500-Milliarden-Euro-Paket für Reformen der Infrastruktur Chancen zu Wachstumsimpulsen. [...]

Der erste Treffer

Karol Nawrocki war in seiner Jugendzeit Boxer, dem Talent wie sportlicher Ehrgeiz nicht abgesprochen werden konnten. Nun landete er im großen Duell um Polens Präsidentenamt den ersten Treffer, der für viele Beobachter zu diesem Zeitpunkt doch überraschend kommt. Zwar liegt er mit einem Ergebnis von 29,5% der abgegebenen Stimmen leicht hinter Rafał Trzaskowski zurück, der auf 31,4% kommt. [...]

»Die Hoffnung organisieren«

Unter diesem Leitthema hielt die Partei Die Linke ihren Bundesparteitag ab, auf dem es schwerpunktmäßig um die Auswertung des Wahlerfolgs bei den Bundestagswahlen im Februar und die Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit ging. [...]

Dafür brauchen wir Unterstützung!

Wie Abonnent:innen und Leser:innen das konkret machen könnten, steht ebenfalls unter

www.Sozialismus.de

Heft Nr. 6 | Juni 2025 | 52. Jahrgang | Heft Nr. 506

Faschistischen Tendenzen widerstehen

Andreas Fisahn: »Gesichert Rechtsextrem«
Diskussion um ein AfD-Verbot 2

Bernhard Müller: Reformpolitik trifft auf Enttäuschung, Verunsicherung und Vertrauensverlust. Rechtsextremistische und neurechte Einstellungen 7

Joachim Bischoff: Walter Benjamin und der
Kampf gegen den Faschismus 12

Schwarz-roter Politikwechsel

Hasko Hüning: Eine andere SPD? Fragile Perspektiven und labile Existenzen . . 18

Joachim Rock: Wachsende Ungleichheit, ärmere Arme und schwindende Perspektiven. Armutspolitik in der Zeitenwende 22

Manuel Schmitt: Vermögensteuer? Geht!
Die Schweiz widerlegt den Mythos vom Unmöglichen 27

Björn Radke: Rückwärtsgang bei der Energiewende? 30

Donald Trump und die Folgen

Joachim Bischoff: Motor globaler Akkumulation stottert. Die Zukunft entscheidet sich auch an einem »Großen Schönen Gesetz« zum Budget der USA 33

Wolfgang Müller: Sieg im Zollkrieg oder nur kurzer Waffenstillstand?
China hat sich gut vorbereitet 38

Forum Gewerkschaften

Norbert Reuter: Aktuelle Rahmenbedingungen der Tarifpolitik 42

Johannes Specht: »TVöD – für alle an der Spree«. Harter Tarifkampf der Charité-Servicegesellschaft CFM – Pilotcharakter für den Gesundheitsbereich? 45

Claus-Jürgen Göpfert: »Geiern auf noch mehr Profit«
Wie und warum Nestlé in Deutschland Tausende von Arbeitsplätzen abbaut . . 48

Christoph Scherrer/Edlira Xhafa: Politische Bildung für Arbeiter*innen
Die Erfahrungen der Global Labour University 53

80 Jahre nach Ende der Nazi-Herrschaft

Florian Weis: Blutige Farce.
Die Geschichte der Dönitz-Regierung im Mai 1945 56

Aktuelle Bücher

Janis Ehling: Die Friedensbewegung war nie ohne Widersprüche
Pascal Beuckers Streitschrift zum Pazifismus 60

Christoph Görg: Selbstbestimmt arbeiten, Betriebe demokratisieren 62

Impressum | Veranstaltungen | Film

Impressum 29
Veranstaltungen & Tipps 64
Klaus Schneider: Oslo Stories: Träume (Filmkritik) 65

»Gesichert Rechtsextrem«

Diskussion um ein AfD-Verbot

von ■ Andreas Fisahn

Foto: flickr/nnn.it e.V.

Nach dem Wahlerfolg der AfD bei der Bundestagswahl, den steigenden Umfragewerten der Partei und nachdem der Verfassungsschutz sie als »gesichert rechtsextrem« einstufte, hat die Diskussion um ein AfD-Verbot erneut Fahrt aufgenommen. Seltsamerweise wird – jedenfalls öffentlich – nur über ein Verbotsverfahren, das weitreichendste und anspruchsvollste Instrument, debattiert, nicht jedoch andere Verfahren, die das Grundgesetz vorsieht, um antidemokratische und menschenfeindliche Parteien in die Schranken zu weisen. Es ist zunächst zu klären, welche Möglichkeiten das Grundgesetz vorsieht, um diese dann politisch einzuschätzen.

Das Grundgesetz wird als Verfassung einer »wehrhaften Demokratie« bezeichnet, die es ermöglicht, Feinde der Demokratie oder der »freiheitlich demokratischen Grundordnung« (FdGO) von der politischen Macht fernzuhalten. Möglich ist eine Aberkennung der Grundrechte (Art. 18 GG), ein Ausschluss von der Parteienfinanzierung oder ein Verbot einer Partei nach Art. 21 GG.

Parteiverbote

Verbotsverfahren hat es in der Geschichte der Bundesrepublik drei gegeben, erfolgreich waren bisher nur zwei Parteiverbote, nämlich gegen die SRP, eine NSDAP-Nachfolgepartei, und gegen die KPD. Beide Urteile stammen aus den 1950er-Jahren. Anders als Vereine, die vom jeweiligen Innenminister verboten werden können und in vielen Fällen auch verboten wurden wie beispielsweise Rockerbanden, Neonazi-Vereine oder islamistische Gruppen, können Parteien nur vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verboten werden (Art. 21 Abs. 4 GG). Parteien unterscheiden sich von Vereinen dadurch, dass sie als gefestigte Organisation mit einem ernsthaften Programm zu Landtags- oder Bundestagswahlen kandidieren. Rathausparteien gelten so beispielsweise nicht als Partei.

Das Parteiverbotsverfahren hat durch das NPD-Verfahren eine neue Kontur erhalten. Das BVerfG lehnte 2003 den Antrag auf ein NPD-Verbot ab, weil zu viele Verfassungsschützer oder V-Leute vom Bund und den Ländern in der NPD agierten. Man könne so schlechterdings nicht unterscheiden, welche verfassungswidrigen Äußerungen von der NPD, welche von staatlichen Geheimdiensten kommen.[1] Die

Verfassungsschützer und die angeworbenen NPD-Mitglieder wurden daraufhin zurückgezogen oder »abgeschaltet« und erneut ein Verbotsantrag gestellt, den das BVerfG 2017 entschied und zur Überraschung der Antragsteller ablehnte. Auf etwas mehr als 350 Seiten führte das BVerfG aus, dass die NPD nach ihrer Zielstellung verfassungswidrig ist. Sie wolle die bestehende Verfassungsordnung durch einen an der ethnisch definierten »Volksgemeinschaft« ausgerichteten autoritären Nationalstaat ersetzen. Ihr politisches Konzept missachte die Menschenwürde und sei mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. Und dann kam die Überraschung: Um verboten zu werden, müsse die Partei auch stark genug sein, um diese Ziele verwirklichen zu können. Das träfe auf die NPD mit ihren wenigen Mitgliedern und Wählern nicht zu. Ein Verbot käme nur in Betracht, wenn das auf die Beseitigung der Verfassung »gerichtete Handeln einer Partei erfolgreich sein kann (Potentialität)«.[2] Das war insofern eine Überraschung als die Potenzialität im SRP- und KPD-Urteil keine Rolle gespielt hatte. Vermutlich folgte das BVerfG dem Gerichtshof für Europäische Menschenrechte (EGMR), der Parteiverbote sehr restriktiv handhabt.

Ausschluss von der Finanzierung

Gleichzeitig fand sich im Urteil eine Idee, wie man der NPD dennoch juristisch beikommen kann, nämlich indem man ihr die Finanzen nimmt. So entschieden Bundestag und Bundesrat, das Grundgesetz zu ändern und ergänzten den Art. 21 GG um die Bestimmung, dass verfassungswidrige Parteien von der Finanzierung ausgeschlossen werden können, worüber auch das BVerfG entscheiden solle. Das geschah mit dem Urteil des BVerfG vom 23.1.2024, mit dem die Partei »Die Heimat«, vormals NPD, von der Parteienfinanzierung ausgeschlossen wurde.[3] Das Ergebnis war wenig überraschend, denn die Verfassungswidrigkeit der NPD war schon festgestellt worden. Es musste nur noch geklärt werden, ob auch der Ausschluss von der Finanzierung von der Potenzialität, also von der Stärke der Partei, abhängig sein soll. Das soll sie nicht, so dass dem Antrag stattgegeben werden konnte.

Ausschluss von der Finanzierung bedeutet, dass die Partei keine Gelder wie Wahlkampfkostenerstattung aus öffentlichen Mitteln erhält. Außerdem kann sie keine Steuererleichterungen, die für die Einnahmen der Parteien möglich sind, geltend machen. Eine Wahlkampfkostenerstattung erhält, wer bei Bundestags- oder EU-Wahlen mindestens 0,5 % der Stimmen erlangt (§ 18 ParteiG).

Mit dem neuen Stiftungsfinanzierungsgesetz aus 2024 können auch parteinahe Stiftungen von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Im Blick hatte man vor allem die Erasmus-Stiftung, also die Parteistiftung der AfD. Diese Regeln sind allerdings verfassungsrechtlich problematisch, was aber ein anderes Thema ist.

Ungeklärt ist bisher, ob das BVerfG beim Ausschluss aus der Finanzierung weniger strenge Beweisanforderungen stellt als beim Parteiverbot. Das Urteil zur Heimat/NPD deutet in eine andere Richtung. Dort ist von einem »Gleichlauf« der Verfahren und Anforderungen die Rede. Allerdings würde es der Logik gestaffelter Eingriffe entsprechen, wenn die geringere Eingriffsintensität des Finanzierungsausschlusses mit einer geringeren Beweislast verbunden wäre, insbesondere weil der Ausschluss aus der Finanzierung befristet werden kann, was im Fall der NPD/Heimat dem Antrag folgend geschehen ist.

Verwirkung von Grundrechten – Wahlrecht

In den Fokus der Diskussion geraten sind weitere Vorschläge, um der AfD juristisch beizukommen. So wurde von der ehemaligen Verfassungsrichterin Gertrude Lübbe-Wolff vorgeschlagen, gegen einzelne Politiker einen Antrag auf Verwirkung ihrer Grundrechte zu stellen.[4] Das Grundgesetz schreibt in Art. 18 vor, dass Personen, die ihre Grundrechte »zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung« missbrauchen, diese Rechte verwirken. In der Folge kann diesen Personen nach § 39 BVerfGG für die Dauer der Verwirkung das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden. Zu bedenken ist allerdings, dass der Entzug des Wahlrechts in Art. 18 GG nicht genannt ist, die Regelung im BVerfGG also – das wird vertreten – nicht verfassungskonform sein könnte. Allerdings ist die Aberkennung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit praktisch damit verbunden, dass die Person von der Wahl ausgeschlossen ist. Es geht um öffentliche Äußerungen, wohl nicht um die grundgesetzwidrige Meinung, die am Küchentisch geäußert wird. Das Bundesverfassungsgericht kann nach Art. 18 GG das Ausmaß der Verwirkung bestimmen, was es nahelegt, die Verwirkung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit so auszulegen, dass auch das Wahlrecht verwirkt werden kann.[5]

Über das Verbot, den Ausschluss von der Finanzierung oder die Aberkennung der Grundrechte entscheidet immer das BVerfG. Der Antrag auf Aberkennung der Grundrechte kann vom Bundestag, von der Bundesregierung oder von einer Landesregierung gestellt werden; der Verbotsantrag und der Antrag auf Ausschluss von der Finanzierung kann vom Bundestag, dem Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt werden. Landesregierungen können entsprechende Anträge für Landesparteien stellen (§§ 36, 43 BVerfGG). Der Bundestag stellt einen solchen Antrag mit einer relativen Mehrheit.

Verbot und Beweislage

Mit dem Gutachten des Verfassungsschutzes, das die AfD als gesichert rechtsextrem eingestuft hat, begann

Andreas Fisahn ist Professor für Rechtswissenschaften an der Universität Bielefeld. Im VSA: Verlag gab er 2024 den AttacBasisText »Demokratie in Gefahr? 75 Jahre Grundgesetz« heraus. Auf Sozialismus.deAktuell schrieb er zuletzt am 17. März 2025 zu »Aufrüstung durch Grundgesetzänderung. Beschlüsse ohne öffentliche Debatten und das BVerfG«.

[1] BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 18. März 2003 - 2 BvB 1/01 -, www.bverfg.de/e/bs20030318_2bvb000101.html.
[2] BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -, Rn. 585, www.bverfg.de/e/bs20170117_2bvb000113.html.
[3] BverfG v. 23.1.2024, - 2 BvB 1/19 -, www.bverfg.de/e/bs20240123_2bvb000119.html.
[4] verfassungsblog.de/wehrhafte-demokratie/.
[5] Epping/Hillgruber, Art. 18 GG, Rn. 15.

eine neue Diskussion um ein Verbotsverfahren. Die Erfolgsaussichten eines solchen Verfahrens werden kontrovers diskutiert. Die Antragsteller müssen Fakten beibringen,[6] die beweisen, dass die Partei verfassungswidrig ist, weil sie »darauf ausgeht«, die freiheitlich demokratische Grundordnung »zu beeinträchtigen oder zu beseitigen« (Art. 21 Abs. 2 GG). Die Potenzialität, also die Möglichkeit eines Erfolges, ist mit Blick auf die AfD sicher kein Problem.

Die FdGO umfasst nicht alle Vorschriften des Grundgesetzes, sonst wären Änderungsbestrebungen etwa mit Blick auf die Schuldenbremse verfassungswidrig, was sicher nicht der Fall ist. Zur FdGO gehören die in Art. 79 Abs. 3 GG mit der Ewigkeitsgarantie ausgestatteten Vorschriften. Das sind mit Art. 1 GG die Menschenwürde und mit Art. 20 GG die Staatsstrukturprinzipien, nämlich Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat, Republik und – immer noch umstritten – Sozialstaat. Der Begriff »Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung« meint deren Abschaffung oder zumindest eines ihrer Wesenselemente. Von einem Beeinträchtigen geht das BVerG aus, wenn eine Partei nach ihrem politischen Konzept mit hinreichender Intensität eine spürbare Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewirkt.

Im Falle der NPD hat das BVerfG mit vielen Einzelbeispielen, d.h. Aussagen des Programms oder wichtiger Vertreter der Partei, begründet, warum die NPD verfassungswidrig ist. Das war bei der NPD nicht so schwierig. Das Gericht kam zu dem Ergebnis: Die NPD »zielt auf eine Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen ‚Volksgemeinschaft' ausgerichteten autoritären ‚Nationalstaat'. Dieses politische Konzept missachtet die Menschenwürde aller, die der ethnischen Volksgemeinschaft nicht angehören, und ist mit dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip unvereinbar.«[7] Voraussetzung für einen solchen Antrag ist eine umfangreiche Materialsammlung, welche die Distanz der Partei zu Demokratie und Menschenwürde belegt.

Einschätzungen zur AfD

Die AfD ist allerdings Meister der Camouflage oder anders gesagt: Sie hat ausreichend gute Rechtsberater, um die offensichtliche Verfassungswidrigkeit des Programms zu vermeiden. Herangezogen werden können zur Beurteilung der Verfassungswidrigkeit auch Äußerungen von Funktionären oder von Abgeordneten der Partei. Nun hat sich herumgesprochen, dass die AfD Konzepte der »Remigration« verfolgt, d.h. zugewanderten Menschen auch die Staatsbürgerschaft wieder aberkennen will und besondere Vorrechte für »ethnische«Deutsche propagiert. In diesem Punkt funktioniert die Camouflage nicht, weil die fremdenfeindliche, rassistische Propaganda wohl ein wesentliches Kriterium bei der Wahl der Partei ist.

Hendrik Cremer vom Deutschen Institut für Menschenrechte hat eine umfangreiche Studie vorgelegt, die viel Material zur Frage des Verhältnisses der AfD zur Menschenwürde enthält, und zu dem Schluss kommt, dass die AfD

VSA: Hintergrundanalysen gegen Rechts

Hajo Funke
AfD-Masterpläne
Die rechtsextreme Partei und die Zerstörung der Demokratie
Eine Flugschrift
108 Seiten | € 10.00
ISBN 978-3-96488-210-3

Thomas Bollwein
Rechtsextremismus
Was ist das und was können wir dagegen tun?
112 Seiten | € 12.80
ISBN 978-3-96488-217-2

Klaus Lang
Die rechte Mitte
Konservative Radikalisierung von CDU und CSU?
Eine Flugschrift
120 Seiten | € 12.00
ISBN 978-3-96488-236-3

Joachim Bischoff
Ende oder Renaissance sozialistischer Utopien?
Friedrich Engels' »Anti-Dühring«
240 Seiten | € 19.80
ISBN 978-3-96488-172-4

Andreas Fisahn (Hrsg.)
Demokratie In Gefahr?
75 Jahre Grundgesetz
AttacBasisText 61
96 Seiten | € 8.50
ISBN 978-3-96488-219-6
Ist das Grundgesetz gegen eine Machtübernahme durch Nazis und Rechtspopulisten gewappnet?

Mehr Informationen zu diesen Titeln und zu weiteren Texten zum Thema gibt es unter

www.vsa-verlag.de

das grundgesetzliche Gebot der gleichen Menschenwürde aller Menschen gröblich missachtet. In der Schlussfolgerung heißt es: »Die AfD erkennt demzufolge auch nicht alle Deutschen als solche an. Menschen, die trotz deutscher Staatsangehörigkeit aus Sicht der AfD nicht als Deutsche gelten, verfügen nach Ansicht der Partei auch über keine Grund- und Menschenrechte. Die AfD strebt vielmehr an, allein willkürlich bestimmen zu können, wer in Deutschland lebt und wer nicht, was Deportationen deutscher Staatsangehöriger und damit die Anwendung grund- und menschenrechtswidriger Gewalt einschließt. Damit wird schließlich deutlich, dass die AfD die umfassende Beseitigung grund- und menschenrechtlicher Bindungen fordert, die sich aus der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für den Rechtsstaat ergeben. Überdies setzt sich innerhalb der Gesamtpartei zunehmend der Kurs durch, der von Björn Höcke schon lange verfolgt wird. Höcke, der offen auf eine Gewaltherrschaft abzielt, die sich am Nationalsozialismus orientiert und dabei auch seine antisemitische Positionierung schon deutlich zum Ausdruck gebracht hat, hat mittlerweile eine Rolle innerhalb der AfD inne, in der er die Ausrichtung der gesamten AfD maßgeblich beeinflusst.«[8]

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt mit Blick auf die Menschenwürde auch das Gutachten des Verfassungsschutzes, es bietet also nicht viel Neues. So heißt es in dem Gutachten wenig überraschend: »Die Auswertung der angeführten Aussagen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene belegt, dass die AfD weiterhin einen gegen Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz verstoßendes ethnisch-kulturelles Volksverständnis verfolgt und dieses insbesondere auf dem Gebiet der Migration-, Asyl- und Einbürgerungspolitik umsetzen will. […] So wird in der Partei weiterhin und nachdrücklich ein Volksverständnis vertreten, dem die Annahme zu Grunde liegt, das deutsche Volk bestehe, nicht aus der Gesamtheit aller Staatsangehörigen, sondern aus der Gesamtheit der ›ethnischen‹ Deutschen.«

Und so folgert das Amt im übelsten und nicht ganz richtigen Amtsdeutsch: »Angesichts der fortdauernden Verbreitung, islam- und muslimfeindlicher Positionen ist festzustellen, dass sich die entsprechenden verfassungsschutzrelevanten Anhaltspunkte weiter verdichtet haben. Als Unterfall der Fremden- und Minderheitenfeindlichkeit und in Anbetracht der erheblichen innerlichen Überschneidungen zwischen den verschiedenen Ausprägungen sind islam- und muslimfeindliche Äußerungen indessen nicht isoliert mit Blick auf die Gesamtpartei zu bewerten. Vielmehr tragen sie als Komponente der fremden- und minderheitenfeindlichen Ausrichtung der AfD in ihrer Gesamtheit die diesbezüglich festgestellte Verdichtung zur gesichert rechtsextremistischen Bestrebung mit.«

Für den Antisemitismus, meint das Amt, lasse sich eine solch eindeutige Tendenz nicht belegen. Mit Blick auf das Demokratieprinzip stellt das Amt fest, dass Demokratie nicht durchgängig verleugnet werde und für eine andere Staatsform geworben würde, vielmehr beriefen sich die Rechten auf die Demokratie, um gegen parlamentarische Institutionen zu agitieren, die allenthalben auch herabgewürdigt werden. Das rechtfertige aber noch nicht der Partei eine gesichert demokratiefeindliche Haltung zu attestieren, sie bleibe Verdachtsfall. Das ist eine Kategorie, die – schaut man sich den Verfassungsschutzbericht 2023 an – ausschließlich für die AfD angewendet wird. Anders gesagt: Ansonsten ist das Amt nicht so penibel mit der Bewertung.

Mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip stellt das Amt Informationslücken fest, so dass keine »zur Gewissheit verdichtete Erkenntnislage« vorliege. Nun dürfte eine ethnische Differenzierung von Grund- und Menschenrechten, wie sie vorher festgestellt wurde, auch das Rechtsstaatsprinzip tangieren, das die Allgemeinheit und Gleichheit des Rechts zur Voraussetzung hat, aber das sind wohl rechtstheoretische Feinheiten.

Verdachtsfall AfD – die Entscheidung des OVG-NRW

Mit dem Urteil vom 13.5.2024 hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG-NRW) die Klage der AfD abgewiesen, mit der die Partei sich dagegen wandte, vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuft zu werden. Das Gericht bewertet in dem Urteil in langen Passagen Aussagen aus dem AfD-Programm und von Vertretern der AfD, wobei wiederum das ethnisch-völkische Verständnis der Staatsbürgerschaft eine herausragende Rolle spielt.

So erklärt das Gericht: »(1) Es besteht der begründete Verdacht, dass es den politischen Zielsetzungen jedenfalls eines maßgeblichen Teils der Klägerin entspricht, deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund nur einen rechtlich abgewerteten Status zuzuerkennen, weil zu ihren zentralen politischen Vorstellungen gehört, dass es eine von der Staatsangehörigkeit unabhängige ›ethnisch-kulturelle‹ Volkszugehörigkeit gibt, die von entscheidender Bedeutung für die Bewahrung der deutschen Kultur und Identität ist und es deshalb rechtfertigt, bei rechtlichen Zuordnungen danach zu unterscheiden, ob und gegebenenfalls aus welchem Kulturraum deutsche Staatsangehörige oder deren Eltern zugewandert sind. Dies stellt eine nach Art. 3 Abs. 3 GG unzulässige Diskriminierung aufgrund der Abstammung dar, die mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren ist.«

Und: »(2) Es liegen auch konkrete und hinreichend verdichtete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin Bestrebungen verfolgt, die mit einer Missachtung der Menschenwürde von Ausländern und Muslimen verbunden sind.«[9] Und weiter: »Die vom Bundesamt dokumentierten Äußerungen verschiedener Funktionäre, Mandatsträger und sonstiger Mitglieder der Klägerin begründen daneben den Verdacht, dass sie Bestrebungen verfolgt, die gegen das Demokratieprinzip gerichtet sind.«

[6] In Wahrheit ist das komplizierter, worauf es aber nicht ankommt. Die Praxis sieht so aus.

[7] BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 – Leitsatz.

[8] Hendrik Cremer, Warum die AfD verboten werden könnte; www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Warum_die_AfD_verboten_werden_koennte.pdf.

[9] OVG-NRW Urteil v. 13.5.2024, 5 A 1218/22, Rnr. 206, 234, 251; nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2024/5_A_1218_22_Urteil_20240513.html.

So lässt sich im Ergebnis feststellen, dass die Beweislage und ihre juristische Bewertung nicht so schlecht sind, dass ein Verbotsantrag von vornherein aussichtslos wäre.

Politisch-strategische Überlegungen

Es wird gewarnt, dass ein Verbotsantrag scheitern könnte, das Verfahren lange dauern und die AfD sich in die Märtyrerrolle begeben könnte. Nun hat die Partei diese Rolle längst eingenommen. Argumentationen wie die von Friedrich Merz, der erklärte, dass Verbote die Märtyrerrolle der AfD stärkten und deshalb eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Rechten zu empfehlen sei,[10] sind scheinheilig, insoweit er selbst Vorurteile säht (»kleine Paschas«), und kommen reichlich spät, insbesondere weil die Brandmauer inzwischen sehr löchrig ist. Die Rolle des Märtyrers nimmt die AfD längst ein, die lässt sich kaum noch steigern. Die Verfahren vor dem BVerfG dauern in der Tat oft lange, was aber auch von der politischen Brisanz und dem vorliegenden Beweismaterial abhängt. Das Gericht kann die Reihenfolge selbst entscheiden und sicher ist ein AfD-Antrag dringlicher als der gegen die NPD. Schließlich kann man verlieren, und wenn? Es ist ein Irrglaube der deutschen Konkurrenzgesellschaft, dass man immer gewinnen muss oder gar erst antreten darf, wenn man sicher gewinnt – vielleicht sollte man diese Einstellung prinzipiell überdenken. Gäbe es einen Prestigegewinn der AfD, wenn das BVerfG einen Verbotsantrag abweist? Nein, denn die Hartgesottenen geben eh keinen Pfifferling auf die Institutionen und ein Blick zu den Nachbarn diesseits und jenseits des Atlantiks zeigt, dass Rechtsextreme auch so eine starke Anhängerschaft gewinnen können. Das deutsche Grundgesetz wollte genau das verhindern.

Dann wird argumentiert, dass mit einem Verbot die Einstellung der Menschen nicht verschwindet, die Anhängerschaft bleibt bestehen. Deshalb gelte es, die extreme Rechte politisch zu bekämpfen. Nun sind Gerichte und Gerichtsverfahren durchaus auch politisch. Wenn gemeint ist, dass man sich mit den Argumenten der AfD – so es denn welche gibt – auseinandersetzen soll, dann ist nicht einsichtig, warum beides in einem Ausschlussverhältnis stehen sollte. Natürlich gilt es weiter, die Ideologie der extremen Rechten zu bekämpfen und die Hegemonie einer toleranten, humanen und demokratischen Gesellschaft herzustellen.

Schließlich gibt es Menschen, die eine tiefe Spaltung der Gesellschaft oder Gewaltausbrüche bis zum Bürgerkrieg befürchten, sollte ein Verbotsantrag gestellt werden. Das ist offenkundig sehr spekulativ. Die Reaktionen auf die Abwahl von Donald Trump nach seiner ersten Präsidentschaft, von Jair Bolsonaro in Brasilien oder der PiS in Polen zeigen, dass die Gefahr real ist, aber selbst dann besteht, wenn diese Strömungen Erfolg hatten – mal abgesehen von dem Schaden, den sie schon vorher für Demokratie und Menschenrechte anrichten. Die Sicherheitsapparate von der Polizei über die Geheimdienste bis zur Bundeswehr sind längst informationell und materiell so hochgerüstet, dass Bürgerkriegs- oder Revolutionsszenarien schlicht blödsinnig sind. Erst wenn ein Staat so stark an Legitimität verloren hat, dass die Institutionen ihre Arbeit verweigern, finden in der Gegenwart noch Systembrüche statt. Ein durchschlagendes Argument gegen einen Verbotsantrag gibt es also nicht.

Nadelstiche

Aber um den Bedenken in Hinsicht auf den Erfolg und die Dauer eines Verbotsverfahrens Rechnung zu tragen, sollte man den Blick erweitern und die oben vorgestellten Instrumente ebenfalls diskutieren. So lässt sich erwägen, gegen einzelne Politiker der AfD, z.B. Björn Höcke, einen Antrag auf Verwirkung ihrer Grundrechte nach Art. 18 GG zu stellen.[11] Auch diese Möglichkeit wird von einer breiten Öffentlichkeit nicht diskutiert und selbst im Berliner Polit-Raumschiff nicht erörtert. Im Fokus steht allein das Parteiverbotsverfahren. Das ist ein Fehler.

Ein Antrag auf Verwirkung der Grundrechte hätte gegenüber einem Verbotsantrag viele Vorteile. Die Verfassungsfeindlichkeit einer Person ist erheblich leichter zu beweisen als die einer ganzen Partei. Und das Verfahren könnte auch schneller abgeschlossen werden, eben weil die Beweiswürdigung einfacher ist. Es ist kein Gegenargument, dass es in der Geschichte der Bundesrepublik keinen Fall gab, in welchem einer Person die Grundrechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht, aberkannt wurde, denn einmal ist bekanntlich immer das erste Mal. Da ist sie wieder, die merkwürdige Angst auch scheitern zu können – Scheitern gehört mit zur Demokratie.

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat entschieden, dass es die Meinungsfreiheit erlaubt, Höcke als Faschisten zu bezeichnen.[12] Auch wenn damit nicht über den Tatbestand entschieden ist, ist eine Tendenz erkennbar, ebenso wie mit der Bezeichnung von Höcke als Rechtsextremisten durch den ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsschutzes, Thomas Haldenwang.[13] Wie auch immer: Die Beweisführung ist hier einfacher als bei Anträgen nach Art. 21 GG, also beim Parteiverbot und beim Ausschluss von der Finanzierung. Die Beweisrichtung ist identisch. Man kann die Grundrechte verwirken, wenn man gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung kämpft. Und da fällt auch Menschen, die keine intensive Beobachtung der Neofaschisten und ihrer Zusammenhänge betreiben,[14] doch die eine oder andere Person ein, auf welche die Qualifizierung zutreffen könnte. Und: Nadelstiche sind manchmal wirksamer als die Keule.

[10] www.tagesspiegel.de/politik/merz-warnt-vor-afd-verbot-parteiverbot-bestarkt-martyrerrolle-der-afd-11046751.html.

[11] verfassungsblog.de/wehrhafte-demokratie/.

[12] www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-meiningen-2-e-jj94-19-me-bjoern-hoecke-faschist-afd-gegendemonstration/.

[13] www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-verfassungsschutz-begruendet-einstufung-des-fluegel-zum-beobachtungsfall-a-76afaa92-f62a-4781-8e95-81480e0d85c9.

[14] Das macht z.B.: afd-watch-hamburg.org/neofaschismus-auf-dem-vormarsch-themen-strategien-und-netzwerke-der-afd-in-hamburg/.

Probelesen

Wenn diese Probe-Lektüre Sie davon überzeugen konnte, dass Sozialismus das Richtige für Sie mit fundierten Beiträgen zu den Themen

- Berliner Republik/Linke Alternativen
- Wirtschaft & Soziales/Forum Gewerkschaften
- Internationales/Krieg & Frieden
- Buchbesprechungen/Filmkritiken
- sowie zweimonatlich einem Supplement zu theoretischen oder historischen Grundsatzfragen

ist, sollten Sie gleich ein Abo bestellen (und eines der Bücher aus dem VSA: Verlag als Prämie auswählen). Wenn Sie weitere Argumente benötigen, nehmen Sie ein Probeabo (www.Sozialismus.de). Beides geht auch mit dem beigefügten Bestellschein (bitte auf eine Postkarte kleben oder faxen an 040/28 09 52 77-50)

❒ Ich abonniere Sozialismus ab Heft _____ zum Preis von € 85,- (incl. Porto; Ausland: + € 20 Porto).
Ich möchte Buchprämie ❒ Russland ❒ Streik ❒ Luxemburg

❒ Ich abonniere Sozialismus ab Heft _____ zum verbilligten Preis von € 65,- (für Arbeitslose/Studenten).
Ich möchte Buchprämie ❒ Russland ❒ Streik ❒ Luxemburg

❒ Ich bestelle ein Sozialismus-Probeabo ab Heft _____ (3 Hefte zum Preis von € 20,-/Ausland € 25,-).

❒ Bitte schicken Sie mir ein kostenloses Probeexemplar.

_____
Name, Vorname

_____
Straße

_____
Plz, Ort

_____
Datum, Unterschrift

Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb einer Woche bei der Redaktion Sozialismus, St. Georgs Kirchhof 6, 20099 Hamburg, widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

_____
Datum, 2. Unterschrift

Bitte als Postkarte freimachen

Antwort

Redaktion Sozialismus
Postfach 10 61 27
20042 Hamburg

Abo-Prämie

Eines dieser Bücher aus dem VSA: Verlag erhalten Sie, wenn Sie Sozialismus abonnieren oder uns eine/n neuen AbonnentIn nennen (nicht für Probeabo). Bitte auf der Bestellkarte ankreuzen!

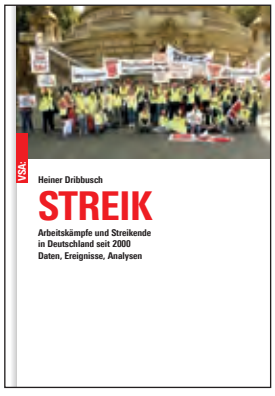

Mehr zum Verlagsprogramm:
www.vsa-verlag.de